

Bestimmte Vermögensarten bleiben ganz anrechnungsfrei. Wer über den Freibeträgen liegt, sollte prüfen, ob aus anrechenbarem Vermögen wie z.B. Geldvermögen anrechnungsfreies Vermögen gemacht werden kann.

KRAFTFAHRZEUG

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkaufswert bis 7.500 € für jede*n Erwerbsfähige*n in der Bedarfsgemeinschaft.

HAUSRAT

Ebenso wird angemessener Hausrat (Möbel, Computer, Elektrogeräte usw.) nicht als Vermögen angesehen.

EIGENHEIM

Ein selbst genutztes angemessenes Eigenheim bleibt außer Betracht. Als angemessen gilt ein Haus mit ca. 130 qm Wohnfläche und einer Grundstücksgröße von 500 qm (städtische Lage) bzw. 800 qm (ländliche Lage) für einen Vier-Personenhaushalt. Bei 3 Personen gilt eine Grenze von 110 qm und bei 1 bis 2 Personen von 90 qm. Bei einer Eigentumswohnung gelten 120 qm (4 Personen), 100 qm (3 Personen) und 80 qm (1 bis 2 Personen) als angemessen. Vermögen, mit dem Wohneigentum gekauft oder erhalten werden soll, ist nur dann geschützt, wenn darin Behinderte oder Pflegebedürftige wohnen werden.

RIESTER-RENTE

Riester-Anlageformen, also Vermögen, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, wird einschließlich seiner Erträge bei ALG II-Bezug nicht berücksichtigt. Bedingung: Der*die Inhaber*in darf das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig (also vor Renteneintritt) verwenden.

SONDERFALL: KEINE RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Ist der*die Antragsteller*in oder der*die Partner*in von der Rentenversicherungspflicht befreit (z.B. die meisten Selbständigen, aber keine Beamt*innen), wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist.

SONSTIGES

Vermögensgegenstände sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

AUFSTEHEN!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

UNWIRTSCHAFTLICHE VERWERTUNG

Die Jobcenter können eine Verwertung des Vermögens nicht verlangen, wenn diese »offensichtlich unwirtschaftlich« ist, das heißt, wenn der Verlust mehr als 10 % beträgt. Dabei spielen zukünftige Gewinne und Wertsteigerungen aber keine Rolle. So wird z.B. bei Lebensversicherungen der aktuelle Rückkaufswert mit den eingezahlten Beiträgen (und nicht mit dem Auszahlungsbetrag am Ende) verglichen.

ALLGEMEINER TIPP: Wer »zuviel« Vermögen besitzt, sollte vor der Antragstellung noch Anschaffungen vornehmen, z.B. Autokauf, Möbel, Wohnungsrenovierung. Dadurch kann das verbleibende Vermögen unter die Freibeträge sinken.

RAT & HILFE

- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

Informationen zum

ARBEITSLÖSENGELD II



WIEVIEL VERMÖGEN DARF MAN BESITZEN?

Wie wird Vermögen
berücksichtigt?

Was zählt zum Vermögen?

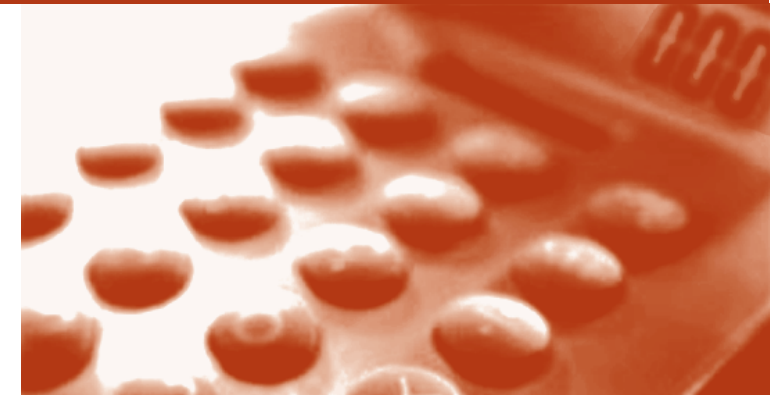
V.i.S.d.P.: HORST SCHMITTHENER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLÖSENGELDE, KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTR. 149, 10969 BERLIN · TEL. 030. 86 87 67 00 TEXT: HEIKE WAGNER · GESTALTUNG: WWW.SUP-BI.DE



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung

*Wenn man einen Antrag auf ALG II stellt, prüft die Arbeitsagentur die Bedürftigkeit der*des Antragsteller*in sowie seiner*ihrer Angehörigen im Haushalt. Vermögen wird unter Anrechnung von Freibeträgen berücksichtigt. Ist es zu hoch, gibt es kein ALG II und das Vermögen muss aufgebraucht werden, bevor ALG II neu beantragt werden kann. In dieser Zeit ist man nicht kranken- und pflegeversichert.*



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die Regelungen zum Vermögen.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WAS IST VERMÖGEN?

Vermögen ist alles, was sich zu Geld machen lässt (auch Vermögen im Ausland). Dazu gehören Bargeld, (Spar-)Guthaben, wie z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen gegenüber Dritten sowie Wohnungs-, Haus- und Grundeigentum.

WAS IST VERWERTBARES VERMÖGEN?

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Dies kann u.a. durch verbrauchen, verkaufen, beleihen, vermieten oder verpachten geschehen. Nicht verwertbar ist Vermögen, über das man nicht frei verfügen kann (z.B. verpfändetes Vermögen).

WESSEN VERMÖGEN WIRD BERÜCKSICHTIGT?

Berücksichtigt wird das Vermögen des*der Antragsteller*in, des*der Partner*in und der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft. Dabei gelten jedoch Freibeträge und manche Dinge sind anrechnungsfrei (siehe unten). Ist der*die Antragsteller*in unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt. Besitzen unter 25-Jährige »zu viel« eigenes, verwertbares Vermögen, fallen sie aus der Bedarfsgemeinschaft heraus und erhalten keine Leistungen. Das Vermögen der Kinder wird jedoch nicht bei den Eltern angerechnet. Leben Verwandte und Schwäger*innen im Haushalt, dann unterstellt das Jobcenter, dass diese den*die Antragsteller*in finanziell unterstützen, soweit es von deren Einkommen und Vermögen her erwartet werden kann.

Tipp: *Rechtzeitig die Wohnverhältnisse klären. Besteht mit Verwandten überhaupt eine Haushaltsgemeinschaft (Wirtschaften aus einem Topf) oder wird nur die Wohnung geteilt? Der Vermutung, dass man von Verwandten finanzielle Hilfe erhält, kann und sollte schriftlich bei der Antragsabgabe widersprochen werden.*

ALLGEMEINER FREIBETRAG

Der Grundfreibetrag von verwertbarem Vermögen (siehe oben) liegt bei 150 € je Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Er beträgt – jeweils für den*die Antragsteller*in und den*die Partner*in – mindestens 3.100 €. Minderjährige Kinder haben einen Freibetrag in Höhe von 3.100 €.

FREIBETRAG FÜR ALTERSVORSORGE

Für die private Altersvorsorge (Lebensversicherung, Rentenversicherung usw.) gibt es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 750 € je Lebensjahr für den*die Antragsteller*in und den*die Partner*in.

Aber: Den Freibetrag gibt es nur, wenn mit der Versicherung vertraglich vereinbart ist, dass man bis zur Rente nicht an die Altersvorsorge herankommt.

Tipp: *Herkömmliche Versicherungsverträge erfüllen diese Bedingungen nicht. Deshalb: Vor Antragsabgabe mit der Versicherung verhandeln und einen sogenannten »Verwertungsausschluss« bis zum Renteneintritt vertraglich vereinbaren.*

FREIBETRAG FÜR NOTWENDIGE ANSCHAFFUNGEN

Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen (z.B. Haushaltsgeräte) und Reparaturen in Höhe von 750 € steht jeder Person in der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller*in, Partner*in, Kinder unter 25 Jahre) zusätzlich zu den anderen Freibeträgen zu.